

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1984

Geschäftszahl

83/02/0228

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1385/72 E 30. Jänner 1973 RS 3

Stammrechtssatz

Die Berechtigung zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde ist - anders als die Berechtigung zur Erhebung eines Devolutionsantrages - von keiner anderen Voraussetzung als vom Ablauf der im § 27 VwGG vorgesehenen sechsmonatigen Frist abhängig (Hinweis E 6.4.1962, 1289/60, VwSlg 5768 A/1962).